

## Benutzungsrichtlinien für das Citymobil der Stadt Aßlar

1. Das Citymobil steht allen Vereinen und Institutionen, die ihren Sitz in Aßlar haben, sowie der Stadt Aßlar selbst als Dienstfahrzeug zur Verfügung. Ein Rechtsanspruch auf Überlassung bzw. Nutzung besteht nicht.

Die Nutzung des Fahrzeugs dient überwiegend dem Zweck des jeweiligen Vereins bzw. der jeweiligen Institution.

Private und gewerbliche Zwecke sind ausdrücklich ausgeschlossen.

2. Der Nutzer darf nur zuverlässige und geeignete Personen als Fahrer einsetzen. Die Fahrerlaubnis sowie der Personalausweis ist bei Übergabe des Fahrzeugs vorzuzeigen. Für den Fahrer gilt absolutes Alkoholverbot.

Das Citymobil darf ausschließlich im Sinne der in Ziffer 1 definierten Zwecke genutzt werden. Jedwede weitere Nutzungen sind untersagt, insbesondere Weitervermietung bzw. Weiterverleihung, Beförderungen gefährlicher oder gefährdender Materialien/Stoffe, etc.

Im Citymobil dürfen maximal 9 Personen (einschließlich Fahrer) befördert werden. Beim Transport von Kindern bis 12 Jahren hat der Nutzer dafür zu sorgen, dass Rückhaltesysteme gem. § 21 StVO zur Verfügung stehen.

Das Citymobil ist pfleglich zu behandeln, es besteht Rauchverbot.

3. Die gewünschten Nutzungszeiten sind bei der Stadt Aßlar rechtzeitig vor dem Nutzungstermin anzumelden. Mehrfachbelegungen und Daueraufträge sind nur in Ausnahmefällen möglich und müssen gesondert begründet sein. Bei mehreren Anmeldungen für den selben Zeitraum gilt die zeitliche Reihenfolge der Anmeldungen.

4. Die Übergabe des Fahrzeugs erfolgt nach Absprache mit der Stadt Aßlar. Der Tag der Übergabe gilt als gebuchter Tag im Sinne von Ziffer 5.

Das Citymobil wird an den jeweiligen Nutzer vollgetankt übergeben. Die Rückgabe erfolgt dann ebenfalls mit voller Tankfüllung.

Das Fahrzeug ist nach Nutzung gereinigt zurückzugeben. Auch äußerliche Verschmutzungen sind zu entfernen. Kosten für evtl. erforderliche Nachreinigungen werden dem Nutzer in Rechnung gestellt.

Bei Rückgabe wird das Fahrzeug auf evtl. Schäden und auf Vollständigkeit der erforderlichen Angaben im Fahrtenbuch überprüft. Schäden, die im Zusammenhang mit der Nutzung entstehen, sind entsprechend den einschlägigen Rechtsgrundlagen zu regulieren und ggf. zu ersetzen.

Folgen, die sich aus der Nichtbeachtung der Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung ergeben (z.B. Verwarnungs- und Bußgelder), gehen zu Lasten der Nutzer.

*Hinweis:*

*Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.*

Das Fahrzeug ist nach deutschem Recht mit allem ausgestattet, was für eine Nutzung erforderlich ist. Bei Fahrten ins Ausland hat der Nutzer die Ausstattung nach dem jeweils gültigen Landesrecht anzupassen.

5. Der Nutzer trägt die jeweils anfallenden Kraftstoffkosten bei Rückgabe in Form eines wiederbefüllten Tanks.

Darüberhinaus werden folgende Nutzungspauschalen erhoben:

a) Nutzung pro Tag (Montag - Donnerstag)	25,00 € zzgl. der jeweils gültigen gesetzl. USt.
b) Nutzung für Wochenende (Freitag - Sonntag)	50,00 € zzgl. der jeweils gültigen gesetzl. USt.
c) Pauschale pro zurückgelegtem Kilometer	0,10 € zzgl. der jeweils gültigen gesetzl. USt.

Eine Kautions in Höhe von 200 € ist bei Übergabe des Fahrzeugs zudem fällig. Sie ist bei der Stadtkasse zu entrichten und kann für die Abgeltung bestehender Ansprüche der Stadt Aßlar angerechnet werden.

Die Nutzungsgebühr sowie die Pauschale pro zurückgelegtem Kilometer werden nach Rückgabe des Fahrzeugs in Rechnung gestellt.

6. Diese Benutzungsrichtlinien enthalten allgemeingültige Bestimmungen und werden durch die individuelle Nutzungsvereinbarung ergänzt; insoweit erheben sie keinen Anspruch auf eine abschließende Regelung hinsichtlich der Nutzung des Citymobils.
7. Der Nutzer ist damit einverstanden, dass seine persönlichen Daten, soweit sie zur Geschäftsabwicklung erforderlich sind, von der Stadtverwaltung Aßlar gespeichert werden. Die Stadtverwaltung Aßlar darf diese an Dritte weitergeben, die ein berechtigtes Interesse haben, wenn
- a) die bei der Entleiher gemachten Angaben in wesentlichen Punkten unrichtig sind,
  - b) das entliehene Fahrzeug nicht innerhalb von 24 Stunden nach Ablauf der vereinbarten Nutzungszeit zurückgegeben wird,
  - c) Nutzungsgebühren im gerichtlichen Mahnverfahren geltend gemacht werden müssen.
8. Diese Benutzungsrichtlinien treten am Tag nach der Beschlussfassung durch den Magistrat in Kraft.

Aßlar, den ..... 29.04.2024

Der Magistrat der Stadt Aßlar



Christian Schwarz

Bürgermeister